

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

Oldenburgisches Gemeinde-Blatt. 1854-1903 3 (1856)

20 (13.5.1856)

[urn:nbn:de:gbv:45:1-465322](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-465322)

Oldenburgisches Gemeinde-Blatt.

Erscheint wöchentlich: Dienstags. Vierteljahr. Pränumerationspreis: 9 gr.

1856. Dienstag, 13. Mai. **N^o. 20.**

Bekanntmachungen des Stadtmagistrats.

1) Nach Maßgabe der Bestimmungen der Art. 41—61, 222 und 225 der Gemeinde-Ordnung vom 1. Juli 1855 und der Art. 11, 12 und 13 des Statut I. der Stadtgemeinde Oldenburg besteht:

A. Die Vertretung der **Stadt Oldenburg** in ihrer neuen Begrenzung, also mit Einschluß des am 1. Mai d. J. mit derselben vereinigten äußeren Dammes und eines Theils des bisherigen Stadtgebiets (Statut I. Art. 1.) aus einem Stadtrath von 18 Mitgliedern, von welchen

- 1) sechs aus der Classe der in der Stadt in ihrer neuen Begrenzung wohnenden, beim Hofe und im Civilstaatsdienst Angestellten, der Militairpersonen von Officiersrang, welche zu den Nichtcombattanten gehören, der Geistlichen, Aerzte, Anwälte, Organisten, Küster und Schullehrer (Art. 21 und 232 der Gemeindeordnung), von denen mindestens drei mit landesherrlicher Bestallung versehen sein müssen,
- 2) sechs aus der Classe der Kaufleute und Fabrikanten, und
- 3) sechs aus der Classe der übrigen zum bürgerlichen Gewerbe berechtigten Bürger zu wählen sind.

Neun Mitglieder des Stadtraths müssen Grundbesitzer im Sinne des Art. 15 §. 1 Ziffer 1, §. 3 und 4 der Gemeindeordnung sein.

Außer den 18 Mitgliedern des Stadtraths sind nach Art. 47 §. 2 der Gemeindeordnung sechs Ersatzmänner, zwei für jede Classe zu wählen, von denen drei Grundbesitzer im oben bezeichneten Sinne sein müssen. Ein Ersatzmann muß mit landesherrlicher Bestallung versehen sein.

B. Die Vertretung des **Stadtgebiets** in seiner neuen Begrenzung (Statut I. Art. 1.) aus sechs Mitgliedern, von denen vier Grundbesitzer im Sinne des Art. 44 §. 1 der Gemeindeordnung sein müssen, jedoch ist nach Art. 44 §. 4 das daselbst im §. 1 bemerkte Steuerquantum von der Großherzoglichen Regierung unter a. auf 1 Rthl 45 $\frac{1}{2}$ gr. und unter b. auf 47 gr. herabgesetzt.

Die Listen der wahlberechtigten und der wählbaren Personen, alphabetisch geordnet, sind für beide Wahlen angefertigt und werden vom 7. bis zum 15. d. M. auf dem Rathhause öffentlich ausliegen.

Erinnerungen gegen die Richtigkeit der Listen sind innerhalb dieser Frist beim Stadtmagistrate einzubringen. Spätere Erinnerungen bleiben für diese Wahl unberücksichtigt.

Nur wer in diesen Listen aufgeführt steht, ist zur Theilnahme an der Wahl berechtigt, bezw. wählbar.

Die Wahl der Mitglieder des Stadtraths findet am 19. Juni d. J. Vormittags 11 Uhr auf dem Rathhause statt, die Wahl der Vertretung für das Stadtgebiet am 20. Juni d. J. Nachmittags 4 Uhr im Saale des Wirths Bargmann auf dem Ziegelhose.

Zu diesen Wahlen haben nur Stimmberechtigte Zutritt. Eine Bevollmächtigung zur Stimmgebung oder eine Vertretung ist unstatthaft.

Die Wahlen geschehen durch Abgebung von Stimmzetteln, welche am 17., 18. und 19. Juni d. J. auf dem Rathhause und außerdem in den Wahlterminen in Empfang genommen werden können.

Die Stimmzettel sind an den Wahltagen am 19. Juni vor 1 Uhr Mittags und am 20. Juni vor 4 Uhr Nachmittags abzugeben.

Das Wahlprotocoll mit der Stimmliste wird 8 Tage nach jeder Wahl für die Stimmberechtigten auf dem Rathhause zur Einsicht ausliegen.

2) Die durch die landesherrliche Verordnung vom 10. Januar 1825 für die Stadt Oldenburg eingeführte Consumtionsabgabe von Schlachtvieh und Feuerung (Detroi) erstreckt sich nach Artikel 17. des Statut I. der Stadtgemeinde Oldenburg auch auf die der Stadt seit dem 1. d. Monats neu hinzugelegten Theile, auf welche deshalb auch alle wegen dieser Abgabe bestehenden Vorschriften Anwendung finden.

Die Bewohner dieser neuen Stadttheile müssen demnach

1. für jedes octroipflichtige Stück Vieh, welches sie schlachten wollen, bevor es geschlachtet wird, die Abgabe im Detroibüreau auf dem Rathhause entrichten, und daselbst einen nur auf 24 Stunden gültigen Schein lösen, welchen sie, nachdem das geschlachtete Stück Vieh von dem Fleischbeschauer besichtigt worden, an den, denselben abfordernden Detroidiener abliefern müssen.
2. Für jedes Fuder Torf oder Brennholz, welches sie empfangen, entweder vorher gegen Entrichtung der Abgabe den erforderlichen nur für den Tag, für welchen er ausgestellt ist, gültigen Schein lösen.

tigen Detroischein lösen oder diesen Schein bei der Ablieferung des Torfs oder Brennholzes von dem Verkäufer oder Lieferanten sich behändigen lassen und solchen aufbewahren, um sich auf Erfordern über die gehörige Entrichtung der Abgabe ausweisen zu können.

Beim Empfange von Torf aus der Hundesmühler Behnanstalt bedarf es der Ablieferung eines solchen Scheines nicht, da die Abgabe der bestehenden Einrichtung zufolge von jener Anstalt berichtigt wird.

Um den Bewohnern des von dem früheren Stadtgebiete der Stadt hinzugelegten Stadttheils die Lösung der Detroischein für Feuerung zu erleichtern, ist dem Wirthe Thalen vor dem Haarenthore, der Wittwe Würdemann neben dem Kirchhose vor dem Heiligengeisthore und dem Wirthe Silbers zum Lindenhose der Verkauf solcher Scheine übertragen worden.

3. Frisches Fleisch darf in die Stadt mit Einschluß der neuen Stadttheile überall nicht eingebracht werden.
4. Den Bewohnern der Stadt ist das Schlachten außerhalb der Stadt und den außerhalb der Stadt Wohnenden das Schlachten daselbst für hiesige Einwohner verboten.
5. Wer die unter Ziffer 1 und 2. erwähnten Vorschriften nicht befolgt, oder die unter Ziffer 3 und 4 gedachten Verbote übertritt, den trifft die Confiscation des Gegenstandes oder eine dem Werth desselben gleichkommende Geldbuße.

Wiederholte Uebertretungen unterliegen der erhöhten gesetzlichen Strafe.

3) Als Bürger sind aufgenommen: Ernst Franz Conrad Weskamp, Glasfabrikant Hermann Gerhard Justus Harbers, Gasten Mohrmann, Weber Renke Bohlen, Lithograph Carl Georg Gottlieb Voigt, Mauermeister Gottlieb Gerhard Spieske, Tischlermeister Johann Hinrich Gottfried Welau, Stellmacher Johann Caspar Witte, Gastwirth Diedrich Wilhelm Thalen, Schlossermeister Georg Heinrich Bohlmann, Seiler Gerhard Friedrich Christian Willers, Rechnungssteller Hinrich Gerhard Fuhrken, Tischlermeister Johann Hinrich Willers, Kaufmann Victor Friedrich Wallheimer, Kaufmann Johann Hinrich Harms, Bäckermeister Christian Friedrich Kloppenburg, Fabrikant Cornelius Johann Goens, Agent Joseph Hermann Kösters, Leinweber Gerd Bakenhus, pensionirter Oberappellationsgerichtsregistrator jetzt Daguerreotypist Johann Hinrich Diedrich Wasmann, Auktionator Abraham Georg Conrad Daniel Will, Landmann Johann Oltmann Georg Würdemann, Büchsenmacher Georg Wilhelm Abraham, Deconom und Fabrikant Johann Christoph Schäfer, Obergerichtsanwalt Wilhelm Wibel.

4) Die Wege in der Stadt und dem Stadtgebiete sind bis zum 25. d. M. zu ebnen, zu spuren und in völlig schaufreien Stand zu setzen, insbesondere auch die Fußwege, Wegufer u. auszubessern, alles bei Vermeidung von Brüchen und Ausführung des Erforderlichen auf Kosten der Säumigen.

5) Der Arbeiter Wilhelm Lichtenberg hieselbst ist als Ausrufer bestellt und verpflichtet. Seine Gebühr ist mit Rücksicht auf die erweiterten Grenzen der Stadt für jede Bekanntmachung einer Behörde, für Verkäufe, Verheuerungen und Verdingungen auf 16 gr. Courant und für jede sonstige Bekanntmachung auf 8 gr. Courant festgesetzt.

6) Gefunden: 1 Beutel mit Leinsaat, 1 Schleier, 1 Handschuh, 1 Mistgabel, 1 ungesäumtes leinenes Taschentuch, einige Silbermünze in einem Kaufmannsladen, 1 Schlüssel.

Allerlei.

1) Der Landmann Georg Würdemann ist zum Armenvater vorgeschlagen. Der Stadtrath hat sich mit der Bestellung desselben einverstanden erklärt.

2) Viehmarkt 7. Mai: 393 Stück Hornvieh und 25 Pferde.

3) Polizei- und Strafsachen. In einem Wirthshause in der Nähe des Pferdemarktsplatzes entstand ein Streit, bei welchem einer der Betheiligten im trunkenen Zustande, wie er war, nach einem Messer griff. Als er damit auf seinen Gegner loswürzen wollte, wurde er von einem seiner Freunde zurückgehalten. Seine Wuth kehrte sich hierauf gegen den letzteren, und es gelang nicht zu verhindern, daß er demselben mit dem Messer eine Schnittwunde am rechten Arm in der Nähe der Pulsader beibrachte. Er wurde sofort verhaftet, und behauptete am anderen Tage, daß er sich des ganzen Vorfalles gar nicht erinnern könne. — In demselben Wirthshause wurde der Himmelfahrtstag um die Zeit des Hauptgottesdienstes beim Brantwein mit einem wüsten Gesange gefeiert, so daß das Haus polizeilich geräumt werden mußte. — Ein Handwerksmeister erhielt von einem seiner Kunden, welchen er wegen einer Forderung hatte mahnen lassen, einen beleidigenden Brief, in welchem die Drohung ausgesprochen war, daß, falls er mit seiner Forderung nicht noch sich gedulde, ein abschriftlich beigelegter Artikel von der bekannten ehrenrührigen Art in einem hiesigen Tagesblatte abgedruckt erscheinen werde. In Folge der Anzeige des Beleidigten sind dem Beleidiger von der Justiz-Canzlei 4 Wochen Gefängniß zuerkannt worden. — Ein Knecht, welcher sich in einen Stall geschlichen, und einer Anzahl Pferde die Schwänze abgeschnitten, das abgeschnittene Haar aber verkauft hatte, wurde zu 14 Tagen Gefängniß verurtheilt. —

Verantwortlicher Redacteur: Dr. Kläve mann.

Druck und Verlag von Gerhard Stalling in Oldenburg.